

## **Fehlerhafte Rechnungen bei Privatpatienten:** **Gute Nachrichten vom Bundesgerichtshof**

von Dr. Christian Jäkel

Privatpatienten hatten in der Vergangenheit gute Chancen, die Zahlung von Arztrechnungen zu verweigern, wenn die Rechnung Fehler enthielt. Sie brauchten nur darauf zu verweisen, dass nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) die Honorarrechnung erst fällig ist, wenn die Rechnung der GOÄ entspricht.

### **Die gesetzliche Regelung zur Honorarrechnung**

§ 12 Abs. 1 GOÄ regelt dazu:

*„Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung erteilt worden ist.“*

Gemäß § 12 Abs. 2 GOÄ muss die Rechnung mindestens enthalten:

- Datum der Erbringung der Leistung,
- Gebührennummer, Bezeichnung der einzelnen Leistung, ggf. mit Mindestdauer,
- Steigerungssatz und sich daraus ergebender Betrag für die einzelne Leistung,
- ggf. Beträge von Wegegeldern oder Reiseentschädigungen einschließlich der Berechnung sowie
- Betrag und Art der Auslage beim Auslagenersatz (z. B. Arzneimittel des Sprechstundenbedarfs).

Außerdem ist die Überschreitung des Schwellenwertes und die Berechnung von so genannten Analogziffern zu begründen.

### **Die bisherige Rechtslage**

In der Vergangenheit wurde überwiegend die Meinung vertreten, die Honorarrechnung des Arztes müsse nicht nur formell, sondern auch materiell in Ordnung sein.

Das hieß, bei Verwendung einer falschen Gebührensiffer oder bei fehlender Begründung einer Schwellenwertüberschreitung war die gesamte Rechnung nicht fällig. Hatte der Arzt erfolglos versucht, die Rechnung einzuklagen, und stellte er nach dem Klageverfahren eine neue Rechnung, lief er Gefahr, dass seine Honorarforderung dann bereits verjährt oder verwirkt war.

### **Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21.12.2006**

Der Bundesgerichtshof hat dem nun einen Riegel vorgeschoben und entschieden, dass die ärztliche Vergütung bereits fällig wird, wenn eine Rechnung nur die formellen Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 bis 4 GOÄ erfüllt. Selbst wenn die Rechnung nicht mit dem materiellen Gebührenrecht der GOÄ übereinstimmt, sei der unstrittige Teil trotzdem fällig (BGH, Urt. v. 21.12.2006 – III ZR 117/06, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)).

Dem Rechtsstreit lag die Klage eines Krankenhauses wegen der Honorierung der Chefarztbehandlung zu Grunde. Im Verfahren vor dem Amtsgericht wurde ein Sachverständigengutachten zur Honorarrechnung eingeholt. Der Gutachter kam zum Ergebnis, dass einige der abgerechneten Gebührensiffern nicht berechtigt waren. Allerdings wären andere Gebührensiffern in Betracht gekommen. Das Amtsgericht war der Auffassung, die Honorarrechnung sei deshalb insgesamt nicht fällig und wies die Zahlungsklage des Krankenhauses ab. Nachdem das zuständige Landgericht auch die Berufung zurückgewiesen hatte, war das Krankenhaus mit der Revision beim Bundesgerichtshof erfolgreich:

Da die vom Krankenhaus gestellte Honorarrechnung die formellen Anforderungen des § 12 Abs. 2 GOÄ erfüllt hatte, sei die Honorarrechnung mit den vom Sachverständigen als richtig erkannten Gebührensiffern fällig gewesen.

Ein Zahlungspflichtiger müsse zwar nicht prüfen, ob der verlangte Rechnungsbetrag gegebenenfalls nach anderen Gebührensiffern berechtigt sein könnte. Stellt sich allerdings im Rechtsstreit heraus, dass zwar nicht die abgerechneten, aber andere Gebührensiffern berechtigt sind, werden diese dem klagenden Arzt auch zugesprochen, wenn er keine korrigierte Rechnung gestellt hat.

## **Auswirkungen auf die Abrechnungspraxis**

Fazit der BGH-Entscheidung ist: Privatpatienten müssen für abgerechnete Leistungen zahlen, die unstrittig sind. Dies gilt auch für die Erstattung durch die privaten Krankenversicherer. Für Ärzte bedeutet dies, dass sie schneller ihr Geld erhalten. Außerdem können private Krankenversicherer nun keinen Druck mehr auf Ärzte ausüben. Einige Versicherer hatten regelmäßig wegen kleiner Abrechnungsfehler die gesamte Rechnung nicht erstattet.

Führt der Arzt gegen seine Patienten einen Rechtsstreit um die Honorierung, sollte vorerst keine korrigierte Honorarrechnung erstellt werden. Denn damit würde der Arzt seine Rechtsposition, die er ja gerade gerichtlich überprüfen lassen will, aufgeben. Auch ohne neue Honorarrechnung wird nach der neuen BGH-Entscheidung automatisch der korrigierte Rechnungsbetrag zugesprochen. Auf diesen Betrag muss der Patient dann zumindest die Prozesszinsen zahlen, die mit der Rechtshängigkeit (z. B. Klageerhebung) entstehen. Für weitergehende Zinsansprüche kommt es auf die Daten von Fälligkeit der Forderung und Verzug des Zahlungspflichtigen an.

Allerdings sollte jeder Arzt, der eine GOÄ-Rechnung schreibt, strikt darauf achten, dass die oben genannten formellen Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 GOÄ eingehalten werden. Fehlt beispielsweise das Datum der Erbringung der Leistung oder die Bezeichnung der einzelnen Leistung, kann der Patient nach wie vor die Zahlung verweigern.

Dr. Christian Jäkel  
Rechtsanwalt und Arzt  
Fachanwalt für Medizinrecht

Sozietät Dr. Rehborn - Rechtsanwälte  
Kurfürstendamm 184  
10707 Berlin  
T: 030-88776910  
F: 030-88776915  
[dr.jaekel@rehborn-b.de](mailto:dr.jaekel@rehborn-b.de)